



**Bürgerinitiative  
Fracking freies Hessen**

Bürgerinitiative Fracking freies Hessen - Hr. Steindamm - Motzstr. 5 - 34117 Kassel

Hr. Steindamm  
Motzstr. 5  
34117 Kassel  
Deutschland

Winfried Kretschmann, MdL

Haus der Abgeordneten

Konrad-Adenauer-Str. 12

70173 Stuttgart

Email: [stop-fracking@gmx.de](mailto:stop-fracking@gmx.de)  
Internet: <http://www.frackingfreieshessen.de/>

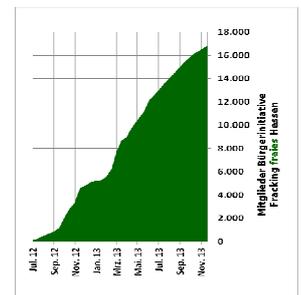
Bankverbindung:  
Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie  
Stichwort „Fracking freies Hessen“  
Kto. 1196117  
BLZ 52050353  
Kasseler Sparkasse

Projekt  
Frackingverbot

Ansprechpartner  
R. Zawislo

Unser Zeichen  
R.Z.

Datum  
20.11.2013



Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Kretschmann,

Herr Gröschner bedankt sich für Ihr Schreiben vom 13.11.2013 – III-4560 – und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Bekundungen, man lehne Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas ab, sind nichts wert, wenn sich daraus keine praktischen Konsequenzen ergeben. Es reicht nicht aus, auf irgendwelche Initiativen zur Änderung von Bundesrecht zu verweisen und zu kritisieren, die Bundesregierung folge Ihren Aufforderungen nicht. Statt einen Stillstand bei der Bundesregierung zu beklagen, könnten Sie für Ihr Land von der den Bundesländern zustehenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Wasser- und des Bergrechts Gebrauch machen, um den Einsatz von Fracking zu beschränken oder zu untersagen. Dies setzt natürlich einen entsprechenden politischen Willen voraus.

Auch von dem angeblich wichtigen Anliegen, eine frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von mehr Transparenz zu erreichen, ist in der Praxis wenig zu spüren, zumindest was die umstrittenen bergrechtlichen Verfahren anbelangt.

Das RP Freiburg als obere Bergbehörde gewährt Zugang zu Informationen in diesen Verfahren nur „nach Ermessen“. Im Gegensatz zu der Haltung der Bergbehörden anderer Länder sieht die Bergbehörde Ihres Bundeslandes in diesen Verfahren keinen Informationsanspruch auf Grundlage des LUIG als gegeben an. Die Bergbehörde Ihres Bundeslandes wendet somit noch nicht einmal geltendes Recht an. Eine Änderung dieser rechtswidrigen Praxis erscheint dringend geboten.

Ohnehin ist festzustellen, dass Sie offensichtlich ungeprüft und unkritisch Aussagen und Auffassungen des RP Freiburg übernehmen, die bereits aus der LT-Drucksache 15/3910



bekannt sind.

Wenn Sie dementsprechend mitteilen, *dass in Baden-Württemberg...konkrete Erkundungstätigkeiten, z. B. geophysikalische Messungen oder Erkundungsbohrungen, zur Aufsuchung von unkonventionellen Gas- und Öllagerstätten bisher weder beantragt noch genehmigt worden sind*, dann sitzen Sie einer falschen oder zumindest irreführenden Angabe des RP Freiburg auf.

Aus einem mir vorliegenden Schreiben des Herrn Minister Untersteller vom 26.08.2012 ist bekannt, dass in den Arbeitsprogrammen, die Bestandteil der Erlaubnisanträge sind, „umfangreiche geologische, geochemische und geophysikalische Untersuchungen“ vorgesehen sind. Zumindest für das Feld Konstanz waren auch noch **Produktionstests kombiniert mit Frac-Technik** aufgeführt.

Die Frage stellt sich, ob das RP Freiburg nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch Sie bewusst falsch informiert oder ob man in der Bergverwaltung die den Erlaubnissen zu Grunde liegenden Unterlagen nicht gelesen bzw. deren Inhalt bereits wieder vergessen hat.

Tatsache ist, dass die Erlaubnisse für die Felder Konstanz und Biberach allein deshalb rechtswidrig erteilt wurden, weil die nach § 15 BBergG erforderliche Beteiligung der Gemeinden nicht durchgeführt worden war. Eine ordnungsgemäße Prüfung der in § 11 BBergG genannten Versagungsgründe fand nicht statt.

Die öffentlichen Äußerungen des Pressesprechers des RP Freiburg rechtfertigen die Annahme, dass die Bergbehörde auch heute weder willens noch fähig ist, die Anträge auf Verlängerung ordnungsgemäß und ergebnisoffen zu prüfen. So wird u. a. die erst mehr als 1 Jahr nach Eingang der Anträge eingeleitete Beteiligung der Gemeinden dort als irrelevante „politische Pflichtübung“ angesehen. Bereits zuvor hatte das RP Freiburg angekündigt, die Erlaubnisse zu verlängern, unabhängig davon, was die Gemeinden vorbringen.

<http://www.vol.at/fracking-briten-duerfen-am-bodensee-nach-schiefergas-suchen/3730013>

Ich halte das zur Schau gestellte Selbstbewusstsein Ihrer Bergverwaltung für sehr bemerkenswert. Fast könnte man den Eindruck gewinnen, dass man dort die Fachaufsicht und die von Ihnen erwähnten Anliegen der Landesregierung nicht ernst nimmt.

Ob die Einstellung Ihrer Bergverwaltung einer sachgerechten Entscheidung dient, wage ich zu bezweifeln.



Es gibt aus alledem keinen Grund, die rechtswidrig erteilten Erlaubnisse nun auch noch zu verlängern. Bereits das bestehende Bergrecht reicht völlig aus, um die Verlängerung zu versagen.

Insbesondere die örtlichen Verbände des BUND haben sich diesbezüglich schon mehrfach an die Bergbehörde gewandt. Der BUND Konstanz hat zuletzt in einer Mail vom 21.10.2013 sowohl das RP Freiburg als auch Herrn Minister Untersteller angeschrieben und mehrere Punkte genannt, auf Grund derer die Verlängerung der Erlaubnis zu versagen ist. Eine Antwort hierzu ist bis heute nicht eingegangen.

Ich erlaube mir, diese Mail an Sie weiterzuleiten.

Es ist bereits nicht nachvollziehbar, wieso ein Unternehmen, das – nach offizieller Lesart – nur vorhandene Daten auswertet, eine „Verlängerung“ erhalten soll. Wie hoch sollen denn die Datenberge in Ihrem Lande sein, dass die bisherigen 3 Jahre plus 20 Monate seit Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nicht ausreichen? Wenn der Erlaubnisinhaber nicht fähig war, innerhalb dieser Zeit die Daten auszuwerten, hat er auch keinen Anspruch auf Verlängerung der Erlaubnis.

Wichtiger aber ist, dass die Aufsuchung unkonventioneller Lagerstätten zu gewerblichen Zwecken zwangsläufig den Einsatz von Fracking impliziert. Ohne den Einsatz dieser Technik sind derartige Öl- oder Gasvorkommen technisch nicht gewinnbar.

Die Risiken und Gefahren von Fracking sind Ihnen hinreichend bekannt und ich erspare mir hierzu längere Ausführungen.

Wenn die von Ihnen geführte Landesregierung der Auffassung ist, dass angesichts der Risiken der Einsatz dieser Technik abzulehnen ist, dann gibt es aber auch keinen Grund für die Verlängerung der Erlaubnisse.

Nach § 11 Nr. 10 BBergG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten Feld ausschließen.

Auch ohne besondere Stör- oder Unfälle ist Fracking bei der Öl- und Gasgewinnung per se mit irreversiblen nachteiligen Veränderungen und Schäden für Boden und Grundwasser verbunden.

Es besteht überhaupt keine sachliche Notwendigkeit und deshalb auch keinerlei öffentliches Interesse an einer derartigen schädlichen, riskanten und gefährlichen Technik. Die übrigen öffentlichen Interessen, deren Aufzählung ich mir erspare, überwiegen im gesamten Feld.

Dem Vorsorgeprinzip ist deshalb Vorrang einzuräumen vor den privatwirtschaftlichen Interessen des Antragstellers.

Die Tatsache, dass die Bergbehörde im Jahre 2009 schon einmal rechtswidrige Erlaubnisse erteilt hat, rechtfertigt keine Fortsetzung dieser Praxis.



Vielleicht können Sie ja Ihren Einfluss geltend machen und den Herrn Umweltminister bitten, die schon vor Monaten angekündigte Verlängerung der Erlaubnisse zu stoppen.

Das Umweltministerium sowie der BUND Konstanz erhalten eine Kopie dieses Schreibens. Ich behalte mir vor, dieses Schreiben auch zusätzlich an die Presse zu geben.

Mit freundlichem Gruß

gez. (Zawislo)